

**51. Zum Begriff der ekelerregenden Krankheit im Sinne des Ehegesetzes.**

EheG. §§ 52, 54.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 16. Dezember 1940 i. S. Ehemann M. (Kl.) w. Ehefrau M. (BeKl.). IV 260/40.

I. Landgericht München-Gladbach.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Parteien, von denen der Kläger im Jahre 1904, die Beklagte im Jahre 1898 geboren ist, haben am 24. November 1927 die Ehe geschlossen. Im Jahre 1937 mußte sich die Beklagte einem ärztlichen Eingriff unterziehen, bei dem wegen einer bösartigen blutenden Mastdarmgeschwulst der ganze untere Teil des Mastdarms entfernt und ein künstlicher Darmausgang an der linken Bauchseite geschaffen wurde. Im August 1938 hob der Kläger die häusliche Gemeinschaft mit der Beklagten auf.

Der Kläger hat in erster Reihe Aufhebung der Ehe auf Grund der §§ 37, 38 EheG., hilfsweise Scheidung begehrt. Die Scheidungsklage hat er u. a. auf § 52 EheG. gestützt und zur Begründung geltend gemacht, daß die Krankheit der Beklagten ansteckend, ekelerregend und unheilbar sei. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kläger für schuldig zu erklären.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Mit Recht wendet sich die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht das auf § 52 EheG. gestützte Scheidungsbegehren des Klägers für unbegründet erklärt hat. Nach dieser Vorschrift kann ein Ehegatte Scheidung begehren, wenn der andere an einer schwereren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann. Der jetzige körperliche Zustand der Beklagten stellt, wovon auch das Berufungsgericht ausgeht, eine Krankheit im Sinne des § 52 EheG. dar; denn durch den ärztlichen Eingriff ist ein für den ganzen Körper wichtiger Teil mit der Folge entfernt worden, daß der natürliche Ablauf der Verdauungstätigkeit unmöglich geworden ist. Diese Veränderung des Körpers der Beklagten weicht von der natürlichen Körperbeschaffenheit so sehr ab, daß der Zustand der Beklagten als ein schwerer Krankheitszustand anzusehen ist. Er ist, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, auch dauernder Art. Den Scheidungsstatbestand des § 52 EheG. verneint das Berufungsgericht lediglich deshalb, weil der Zustand der Beklagten nach dem Gutachten des Dr. S. nicht dem einer ekelerregenden Krankheit gleichkomme. Darin kann dem Berufungsgericht nicht beigetreten werden. Daß die Krankheit der Beklagten nicht nur durch ihr äußeres Erscheinungsbild, sondern auch durch die Wirkung auf den Geruchssinn bei einem normal empfindenden Menschen das Gefühl des Efels hervorruft, kann nicht bezweifelt und insbesondere nicht durch die vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Ausführungen des Sachverständigen Dr. S. in Frage gestellt werden, nach denen es Kranke, die einen sog. künstlichen After tragen, erfahrungsgemäß durch Gewöhnung dahin bringen können, daß sich der Stuhl ein- oder zweimal am Tage zu einer bestimmten Zeit entleert, während sie die übrige Zeit gewöhnlich nicht durch Stuhlentleerung belästigt werden. Es liegt also auch nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht so, daß die infolge des Fehlens des Schließmuskels bestehende Gefahr unwillkürlicher Stuhlentleerungen durch Gewöhnung des Kranken und durch Einhaltung einer regelmäßigen

Lebensweise mit der Zeit völlig beseitigt werden könnte. Der Kranke ist, wie der Sachverständige ausführt, nur dazu in der Lage, die Stuhlentleerung „in etwa“ zu regeln. Hiernach muß davon ausgegangen werden, daß der körperliche Zustand der Beklagten den Tatbestand des § 52 EheG. erfüllt.

Zu einer abschließenden Entscheidung ist der Senat nicht in der Lage, weil noch zu prüfen bleibt, ob dem Scheidungsbegehren des Klägers die sittliche Rechtfertigung abzusprechen ist (§ 54 EheG.). Diese unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbesondere auch der Belange des Klägers (RGZ. Bd. 160 S. 240), vorzunehmende Prüfung steht in erster Reihe dem Tatrichter zu. Nur unter diesem Gesichtspunkt ist die vom Berufungsgericht aufgeworfene Frage von Bedeutung, ob es gerechtfertigt ist, den Leidenden eines unverschuldeten Unglücks wegen aus seiner Familie „auszustossen“. In einer erschöpfenden Erörterung der für die Frage der sittlichen Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens nach § 54 EheG. maßgebenden Gesichtspunkte fehlt es bisher . . .